

2. II. 1917

Die Adressierung von Feldpostsendungen

N. Berlin. Am 15. Januar 1917 sind folgende Bestimmungen über die Adressierung von Feldpostsendungen jeder Art in Kraft getreten:

1. In den Aufschriften sind verboten alle Angaben über Kriegsschauplätze, Zugehörigkeit zu Armeen, Armeegruppen oder Armeedivisionen, Armeekorps, Divisionen und Brigaden, die Angabe eines höheren Stabes darf nur bei Adressen von Angehörigen dieser Stäbe erfolgen.

2. Die Feldpostadressen dürfen nur die Bezeichnung des Truppenteils bis zum Regiment aufwärts enthalten, also entweder: a) Regiment, Bataillon (Abteilung) und Kompanie (Batterie, Eskadron) oder b) selbständiges Bataillon (Abteilung) und Kompanie, Batterie, Eskadron, oder c) die dienstliche Bezeichnung besonderer Formationen.

a) Bei Truppenteilen, die einem Regimentsverband angehören, darf außer der Angabe von Regiment, Bataillon, Abteilung, Kompanie (Batterie, Eskadron) nicht hinzugesetzt werden (auch nicht die Feldpost-Nummer), b) bei Truppenteilen, die keinem Regimentsverband angehören (selbständige Bataillone, höhere Stäbe, Kolonnen, Flieger, Jäger usw.) ist als Feldpostadresse die dienstliche Bezeichnung der betreffenden Formation erforderlich, jedoch mit dem Zusatz „Deutsche Feldpost Nr. Die Nummer der zuständigen Feldpostanstalt ist von dieser zu erfragen. c) Bei Angehörigen der Stäbe von Armeekorps (Generalkommando) sowie von Divisionen und Brigaden muß die Feldpostnummer in der Adresse fortbleiben.

4. Alle Feldpostämter und Feldpostexpeditionen werden für die Folge mit „Deutsche Feldpost“ und einer Nummer bezeichnet.

5. Die Feldpostadressen haben hiernach zum Beispiel zu lauten: a) ohne Angabe einer Feldpostnummer (siehe unter 2a) da im Regimentsverband: an Unteroffizier Friedrich Müller, Infanterie-Regiment 91, 1. Bataillon, 3. Kompanie, b) mit Angabe einer Feldpostnummer (a unter 2b), da nicht im Regimentsverband: an Jäger August Meyer, Jäger-Bataillon, 2. Kompanie, Deutsche Feldpost Nr. 163 c) mit Angabe einer Feldpostnummer (f. unter 2b), da besondere Formation und nicht im Regimentsverband: an Trainfeldat Otto Schulz, Reserve-Fuhrpark-Kolonne Nr. 100, Deutsche Feldpost Nr. 180.

Die Bekanntgabe der neuen Feldpostadressen erfolgt durch die Truppenangehörigen. Hierzu haben alle Formationen des Feld- und Besatzungsheeres von der nächsten Postanstalt Postkarten anzufordern, die mit dem Aufdruck oder der deutschen Niederschrift der neuen Adressen zu versehen und so rechtzeitig den Angehörigen zuzusenden sind, daß diese bis zum 15. Februar 1917 im Besitz der neuen Adressen sind. Die Angabe der Formation muß einfach, klar, der dienstlichen Bezeichnung entsprechend und ohne entstehende Abkürzungen sein. Die zuständige Feldpostanstalt ist bei Feststellung der Adresse zu beteiligen. Die Aufnahme eines Hinweises ist notwendig, daß die neue Feldpostadresse erst am 7. Februar 1917 in Kraft tritt. Die Truppenteile überwachen die Ausführung vorstehender Bestimmungen und die rechtzeitige Auslieferung der Karten. Außerdem wird auf folgendes hingewiesen: 1. Bei Änderung der Adressen müssen die Angehörigen jedesmal erneuert verständigt werden; 2. die Truppenteile haben ihren Uebertritt in einen anderen Verband dem bisherigen und der neuen Feldpostanstalt sofort schriftlich (nicht telegraphisch) mitzuteilen.